



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0075/2015		<b>Datum:</b>	12.02.2015
<b>Oberbürgermeister</b>				
<b>Verfasser:</b>	20-Kämmerei und Steueramt			<b>Az:</b>
<b>Gremienweg:</b>				
09.03.2015	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
20.03.2015	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Anhebung des Vergnügungsteuersatzes bei Geldspielgeräten nach dem Einspielergebnis von 12 auf 18 %</b>			

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer - Vergnügungsteuersatzung – (VStS).

### Begründung:

Zum 01.01.2012 trat wegen umfassender rechtlicher Änderungen im Bereich der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine neue Vergnügungsteuersatzung in Kraft. Die wichtigste Änderung war seinerzeit der Übergang von einer pauschalen bzw. gestaffelten zu einer prozentualen Besteuerung. Seither praktiziert wird die monatliche Besteuerung eines jeden Geldspielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von 12 % vom Einspielergebnis, § 7 Abs. 5 der Satzung. Dieser Steuersatz wurde unter Berücksichtigung der zur damaligen Zeit noch fehlenden Erkenntnisse über die Höhe der durchschnittlichen Einspielergebnisse sowie der damals noch nicht abschließend geklärten Frage, ob dadurch der Tatbestand einer erdrosselnden Wirkung erfüllt würde, zunächst mit vorsichtigem Augenmaß gewählt.

Nach der seitdem ergangenen Rechtsprechung sind nicht nur bundesweit sondern auch in Rheinland-Pfalz Steuersätze i.H.v. 18 % bzw. 20 % anerkannt. Aus der Anlage 1 ist ersichtlich, dass bereits Städte wie Neuwied und Ingelheim Steuersätze von 20 % auf das Einspielergebnis zugrunde legen.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben der ADD Trier zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung empfiehlt die Verwaltung daher eine Erhöhung des Steuersatzes auf 18 % des Einspielergebnisses.

Darüber hinausgehende, redaktionelle Änderungen der Satzung:

In § 13 Abs. 2 entfällt der Ermessensspielraum, um der übergeordneten Vorschrift des § 162

der Abgabenordnung zu entsprechen.

§ 14 Abs. 2 erhält einen Zusatz („Originalbelege mit Statistikteil und Fehlermeldungen“), um eventuelle Manipulierungen der Geräte auf den Zählwerkausdrucken besser erkennen zu können.

**Anlagen:**

**1. Übersicht der Steuersätze in RLP**

**2. Erste Änderungssatzung**

**Historie:**

**BV/0579/2011**